

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A___, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B___, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15.01.2026, GZ: BHwL/925180023069/25, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird in Bezug auf Spruchpunkt 2 Folge gegeben, das Straferkenntnis dahingehend aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren zu diesem Punkt eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch hinsichtlich der angefochtenen Spruchpunkte 1, 3 und 4 wie folgt präzisiert wird:**

„1a. Datum/Zeit: 08.07.2025, gegen 11.00 Uhr

Ort: Betrieb des Bf in C___; Meldeadresse: C___, D-Straße

Sie haben als Tierhalter drei Schweinen ungerechtfertigt Leiden zugefügt, da Sie diesen kein Wasser zur Verfügung stellten und die Schweine ein deutliches Durstgefühl zeigten.

1b. Datum/Zeit: 08.07.2025, gegen 11.00 Uhr

Ort: Betrieb des Bf in C___; Meldeadresse: C___, D-Straße

Sie haben als Tierhalter des Kalbes mit der Ohrmarken-Nr. aaa nicht dafür gesorgt, dass diesem unverzüglich eine erforderliche ordnungsgemäße (tierärztliche) Betreuung zukam. Das Kalb war hochgradig verschmutzt, hochgradig abgemagert und es zeigte einen deutlich aufgekrümmten Rücken. Dem Kalb entstanden durch die unterlassene Versorgung und Betreuung ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden.

3. Datum/Zeit: 08.07.2025, gegen 11.00 Uhr

Ort: Betrieb des Bf in C__; Meldeadresse: C__, D-Straße

Sie haben als Tierhalter den Liegebereich der gehaltenen Rinder nicht trocken und so gestaltet, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen konnten. Es war keine ausreichende trockene und saubere Liegefläche vorhanden.

4. Datum/Zeit: 08.07.2025, gegen 11.00 Uhr

Ort: Betrieb des Bf in C__; Meldeadresse: C__, D-Straße

Sie haben als Tierhalter nicht für eine angemessene Hufpflege gesorgt, da das Pony überwachsene Hufe hatte, obwohl eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege sicherzustellen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- 1a. § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 iVm § 17 Abs 3 iVm § 38 Abs 1 Z 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025, iVm Anlage 5 Pkt 2.8. 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl II 485/2004 idF BGBl II 10/2025**
- 1b. § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 iVm § 15 iVm § 38 Abs 1 Z 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025**
- 3. § 24 Abs 1 Z 1 iVm § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025, iVm Anlage 2 Pkt 2.2.1. 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl II 485/2004 idF BGBl II 10/2025**
- 3. § 24 Abs 1 Z 1 iVm § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025, iVm Anlage 1 Pkt 2.7. 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl II 485/2004 idF BGBl II 10/2025**

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1a. € 450,00	20 Stunden	§ 38 Abs 1 Z 1 zweiter Fall Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025
1b. € 450,00	20 Stunden	§ 38 Abs 1 Z 1 zweiter Fall Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025
3. € 220,00	19 Stunden	§ 38 Abs 3 zweiter Fall Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025
4. € 220,00	19 Stunden	§ 38 Abs 3 zweiter Fall Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025"

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 268 Euro zu leisten. Der

Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde beträgt zu den angefochtenen Spruchpunkten nunmehr insgesamt 134 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15.01.2026, GZ: BHWL/925180023069/25, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) bestraft.

Im Detail lautet das Straferkenntnis wie folgt (aus Gründen der Übersichtlichkeit [sh dazu weiter unten] wird dieses vollständig im Wortlaut wiedergegeben):

„Straferkenntnis Spruch

Mit Anzeige vom 10.07.2025 wurde uns als zuständiger Behörde für den Vollzug des Tierschutzgesetzes Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Am **08.07.2025 fand um ca. 8:00 Uhr** eine unangekündigte Kontrolle Ihrer Tierhaltung (A__) in D-Straße, Betriebsnummer: LFBIS: bbb, durch die ATÄ Dr. E__ (Amt der OÖ LR, Abtl. ESV) und Mag. F__ (BH WL) statt.

Vor Ort konnten Sie nicht angetroffen werden, weshalb Sie von Fr. Mag. F__ telefonisch kontaktiert wurden.

Sie waren telefonisch erreichbar und meinten, dass Sie gerade im Wald seien und aber um ca. 11:00 Uhr am Betrieb, welcher G__ sich befindet, sein können.

Die Kontrollorgane Fr. Dr. E__ und Fr. Mag. F__ waren um 10:32 Uhr am genannten Betrieb.

Es wurde beobachtet, wie Sie bereits um 10:32 Uhr Stallarbeiten vollzogen.

Zum Zeitpunkt der hg. Kontrolle befanden sich Rinder, Lämmer, Ziegenkitze, Mastschweine, Pferde und Hausgeflügel auf Ihrem Betrieb.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurden folgende Mängel in Bezug auf Ihre Tierhaltung festgestellt und werden Ihnen nunmehr folgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen:

Sie, Hr. A__ sind iSd § 4 Z 1 Tierschutzgesetz Halter der hg. Tiere und sind somit für die ordnungsgemäße Versorgung der Tiere verantwortlich.

**Zu 1) Keine ausreichende Betreuung und Versorgung der Tiere – Übertretung:
§§ 5 Abs. 1 iVm 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz**

a) Es befanden sich zum Zeitpunkt der hg. Kontrolle drei Mastschweine in einem Container. Die Tiere hatten kein Wasser zur Verfügung. Das im Zuge der Kontrolle zur Verfügung gestellte Wasser wurde gierig aufgenommen. Die Tiere zeigten hochgradigen Durst und mussten somit Leiden ertragen.

Gem. **§ 24 Tierschutzgesetz** können durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen erlassen werden. Bei der 1. Tierhaltungsverordnung handelt es sich um eine solche Vorschrift.

Gemäß **Anlage 5, Punkt 2.8. der 1. Tierhaltungsverordnung** gilt, dass Schweine ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben müssen.

Es befanden sich drei Mastschweine in einem Container, welcher mit Sägespänen eingestreut war. Zum Zeitpunkt der Kontrolle hatte keines der Schweine Wasser zur Verfügung. Sie wurden von den Kontrollorganen aufgefordert den Tieren auf der Stelle Wasser anzubieten. Nachdem Sie Wasser holten und es den Schweinen gegeben haben, wurde das Wasser gierig von den Schweinen getrunken.

Die Schweine zeigten somit ein deutliches Durstgefühl, womit ihnen durch Vernachlässigung der Betreuung ungerechtfertigt Leiden gemäß § 5 Tierschutzgesetz zugefügt wurde.

b) Im Rinderstall, befanden sich in der ersten Bucht (rechts) zwei Mastkälber, wovon eines die Ohrmarke aaa trug. Dieses Mastvieh, mit der genannten Ohrmarke, war zum Zeitpunkt der Kontrolle hgr. verschmutzt und hgr. abgemagert. Es zeigte einen deutlichen aufgekrümmten Rücken, was ein Hinweis für Schmerzen beim Rind ist.

Sie meinten gegenüber den Kontrollorganen, dass das Mastvieh eine Lungenentzündung haben würde und nicht gewachsen sei. Es wurde vor 14 Tagen das letzte Mal tierärztlich, von dem Betreuungstierarzt Dr. H___, behandelt. Seither hat das Tier keinen weiteren Therapieversuch erfahren.

Nachdem Sie keinen weiteren Behandlungsversuch oder jegliche Maßnahme getroffen haben, welche dem Tier eine Linderung verschafft hätte, sind Sie Ihren Betreuungspflichten als Tierhalter nicht nachgekommen. Durch die Verletzung Ihrer Betreuungspflichten haben Sie dem hg. Tier Schmerzen und Leiden gemäß § 5 Tierschutzgesetz zugefügt. Es wäre Ihre Pflicht als Tierhalter gewesen das Tier seinen Bedürfnissen entsprechend zu versorgen. Das Tier war hgr. verschmutzt und hgr. abgemagert. Es wäre an Ihnen gelegen das Tier medizinisch versorgen zu lassen und ggf. den Tierarzt erneut zu Rate zu ziehen. Dies haben Sie aber unterlassen, sodass das Tier Schmerzen und aufgrund des länger andauernden Zeitraums ein Leiden entstanden ist.

Gem. § 15 Tierschutzgesetz gilt:

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Gem. § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz gilt:

Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gem. § 5 Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz gilt:

Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gem. § 38 Abs.1 Z 1 Tierschutzgesetz gilt:

Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

Sie waren zum Zeitpunkt der hg. Kontrolle Halter der Schweine und Halter der Rinder iSd § 4 Z 1 Tierschutzgesetz. Als Halter wäre es Ihre Pflicht gewesen die Tiere ordnungsgemäß zu versorgen und insbesondere darauf zu achten, dass die Tiere ausreichend Wasser haben und wenn Tiere verletzt oder erkrankt sind, hätten Sie den Tierarzt hinzuziehen müssen und die Tiere hätten bei Bedarf medizinisch versorgt werden müssen; dies haben Sie aber schlichtweg unterlassen. Demnach haben Sie den hg. Schweinen ein Leiden und dem hg. Mastvieh mit der Ohrmarkennummer: AT 46 96636601 Schmerzen, Schäden und aufgrund des Umstandes, dass Sie die Betreuung und Versorgung des Tiers über einen längeren Zeitraum hinweg vernachlässigt haben, auch ein Leiden zugefügt. Demnach liegt ein Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz vor.

Zu 2) Verwendung einer Anbinde-Vorrichtung – Übertretung: §§ 24, Anlage 2 Punkt 2.2 der 1. Tierhaltungsverordnung iVm 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz

Im Rinderstall befand sich in der letzten Bucht (rechts) eine Kuh (mittlere Ohrmarkennummer: ccc), bei welcher ein Seil um die Hörner geschlungen war.

Gem. Anlage 2 Punkt 2.2 der 1. Tierhaltungsverordnung gilt:

Die Haltung durch Anbindung an den Hörnern ist verboten.

Gem. § 24 Abs. 1 Tierschutzgesetz gilt:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, **Rindern**, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Tauben zur landwirtschaftlichen Nutzung (Nutztauben), Hausgeflügel, [...] durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und

erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Bei der 1. Tierhaltungsverordnung handelt es sich um eine Verordnung iSd § 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, sodass § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz einschlägig ist.

Gem. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz gilt:

Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

Bei der hg. Kontrolle zeigte sich, dass Sie an den Hörnern der Kuh (mittlere Ohrenmarkennummer: ccc) einen Strick festgebunden hatten. Diese stellt einen Verstoß gegen § 24 iVm § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz dar, zumal die Haltung durch Anbindung an den Hörner verboten ist.

Zu 3) Keine ausreichende trockene und saubere Liegefläche im Rinderstall – Übertretung: §§ 24 Abs. 1 Z 1, Anlage 2, Punkt 2.2.1 der 1. Tierhaltungsverordnung iVm 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz

Des Weiteren konnte bei der hg. Kontrolle festgestellt werden, dass keine trockene Liegefläche für die Rinder gemäß 1. Tierhaltungsverordnung vorhanden war.

Gem. Anlage 2, Punkt 2.2.1 der 1. Tierhaltungsverordnung gilt:

Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Gem. § 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz gilt:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, **Rindern**, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Tauben zur landwirtschaftlichen Nutzung (Nutztauben), Hausgeflügel, [...] durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Bei der 1. Tierhaltungsverordnung handelt es sich um eine Verordnung iSd § 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, sodass § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz einschlägig ist.

Gem. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz gilt:

Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

Bei der hg. Kontrolle zeigte sich, dass die Rinder gerade keine weiche und saubere Liegefläche zur Verfügung hatten. Diese stellt einen Verstoß gegen §§ 24 Abs. 1 Z 1 iVm 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz dar.

Zu 4) Keine ausreichende Hufpflege – Übertretung: §§ 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, Anlage 1, Punkt 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung iVm 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz

Des Weiteren befanden sich zum Zeitpunkt der hg. Kontrolle im Pferdestall zwei Ponys und ein Noriker. Eines der Ponys hatte aufgrund fehlender Hufpflege überwachsene Hufe.

Gem. Anlage 1, Punkt 2.7 1. Tierhaltungsverordnung gilt:

Eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicherzustellen.

Gem. § 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz gilt:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, für die Haltung von **Pferden** [...] durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Bei der 1. Tierhaltungsverordnung handelt es sich um eine Verordnung iSd § 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, sodass § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz einschlägig ist.

Gem. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz gilt:

Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

Bei der hg. Kontrolle zeigte sich, dass eines der Ponys überwachsende Hufe hatte und somit eben für keine ordnungsgemäße Hufpflege gesorgt wurde. Diese stellt einen Verstoß gegen § 24 iVm § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz dar. Als Tierhalter wäre es Ihre Pflicht gewesen für eine ordnungsgemäße Hufpflege bei den Tieren zu sorgen.

Zu 5) Keine ausreichende trockene und saubere Liegefläche im Pferdestall – Übertretung: §§ 24 Abs. 1 Z 1, Anlage 1, Punkt 2.1. der 1. Tierhaltungsverordnung iVm § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz

Zum Zeitpunkt der hg. Kontrolle war im Pferdestall keine Einstreu vorhanden. Am nassen Boden bildeten sich schon Wasserpfützen. Laut Ihren Angaben gegenüber den Kontrollorganen, hat es in den letzten Tagen massiv in den Stall geregnet, weshalb Sie alles Einstreu entfernt hätten.

Gem. Anlage 1, Punkt 2.1 der 1. Tierhaltungsverordnung gilt:

Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut, trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Gem. § 24 Abs.1 Z 1 Tierschutzgesetz gilt:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, für die Haltung von Pferden [...] durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Bei der 1. Tierhaltungsverordnung handelt es sich um eine Verordnung iSd § 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, sodass § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz einschlägig ist.

Gem. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz gilt:

Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

Bei der hg. Kontrolle zeigte sich, dass die Pferde gerade keine weiche und saubere Liegefläche zur Verfügung hatten. Diese stellt einen Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz dar. Als Tierhalter wäre es Ihre Pflicht gewesen für eine ordnungsgemäße Liegefläche (weich, trocken) zu sorgen.

Verwaltungsübertretung(en) nach

1.	§ 5 Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025.
2.	§ 24 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025. iVm Anlage 2, Punkt 2.2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), StF: BGBl. II Nr. 485/2004, idF: BGBl. II Nr. 10/2025.
3.	§ 24 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025. iVm Anlage 1, Punkt 2.2.1 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), StF: BGBl. II Nr. 485/2004, idF: BGBl. II Nr. 10/2025.
4.	§ 24 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025. iVm Anlage 1, Punkt 2.7 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), StF: BGBl. II Nr. 485/2004, idF: BGBl. II Nr. 10/2025.
5.	§ 24 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025. iVm Anlage 1 Punkt 2.1 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), StF: BGBl. II Nr. 485/2004, idF: BGBl. II Nr. 10/2025.

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 900,00	1 Tag(e) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 1 Z 1 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025. § 16 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, StF: BGBl. Nr. 52/1991, idF: BGBl. I Nr. 50/2025.	Nein

2.	€ 120,00	0 Tag(e) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025. § 16 Verwaltungsstraf- gesetz 1991 – VStG, StF: BGBl. Nr. 52/1991, idF: BGBl. I Nr. 50/2025.	Nein
3.	€ 220,00	0 Tag(e) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025. § 16 Verwaltungsstraf- gesetz 1991 – VStG, StF: BGBl. Nr. 52/1991, idF: BGBl. I Nr. 50/2025.	Nein
4.	€ 220,00	0 Tag(e) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025. § 16 Verwaltungsstraf- gesetz 1991 – VStG, StF: BGBl. Nr. 52/1991, idF: BGBl. I Nr. 50/2025.	Nein
5.	€ 375,00	1 Tag(e) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004, idF: BGBl. I Nr. 21/2025. § 16 Verwaltungsstraf- gesetz 1991 – VStG, StF: BGBl. Nr. 52/1991, idF: BGBl. I Nr. 50/2025.	Nein"

[Zitierung im Wortlaut, Hervorhebungen übernommen]

In der Begründung finden sich im Wesentlichen wortgleich die Vorhalte, die im Spruch angeführt sind. Die Verwaltungsübertretungen seien dem Bf jeweils in objektiver als auch subjektiver Hinsicht vorzuwerfen. Bei der Strafbemessung seien zum Zeitpunkt der Abfrage am 08.01.2026 acht einschlägige und vorge-merkte Verwaltungsstrafen vorgelegen. Hinzu komme eine bereits rechtskräftige Bestrafung wegen § 5 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG, sodass ein Erschwerungsgrund vorliege. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. liege eine Wiederholungstat vor. Die verhängten Strafen seien angemessen und notwendig.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 17.02.2026, mit der das Straferkenntnis „mit Ausnahme des Tatvorwurfes 5, welcher vom Beschwerdeführer zugestanden wird, zu Gänze angefochten“ wurde.

Zu den einzelnen Punkten wurde ausgeführt:

Es sei richtig, dass die Schweine zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Wasser zur Verfügung gehabt hätten, die wasserzuführende Leitung habe nicht funktioniert, die Schweine seien aber längstens eine Stunde vor der Kontrolle mit Wasser versorgt worden. Es möge durchaus sein, dass die Schweine während der Kontrolle das angebotene Wasser getrunken hätten; es entspräche aber der Eigenheit von Schweinen, dass sie alles „gierig“ aufnähmen, was ihnen angeboten werde.

Der Vorwurf, der Bf habe sich nicht um das genannte Mastkalb gekümmert, sei falsch. Der Bf habe darauf hingewiesen, dass er seinen Betreuungstierarzt Dr. H___ (im Folgenden: Betreuungstierarzt) beigezogen habe, der bei der zuletzt vorausgegangenen Visite mitgeteilt habe, eine weitere Behandlung sei nicht zielführend und man müsse abwarten. Das Mastkalb sei in weiterer Folge separiert worden und verendet. Fakt sei aber, dass der Bf durch die Beiziehung des Betreuungstierarztes die ihn treffenden Verpflichtungen erfüllt habe.

Der Vorhalt zu Punkt 2 sei grundsätzlich richtig. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei der gegenständlichen Kuh um eine „böse“ Kuh, das heißt eine äußerst aggressive Kuh gehandelt habe, welche jeden aggressiv angegangen sei, weshalb es zum Selbstschutz und zur Wahrung der eigenen körperlichen Integrität erforderlich gewesen sei, die Kuh auch in der Box anzubinden. Das aggressive Verhalten der Kuh könne auch durch einen Mitarbeiter der Fa. I___, für welchen der Bf die Kuh nur kurz eingestellt habe, bestätigt werden. Auch Punkt 3 werde bestritten. Der Bf sei gerade im Begriff gewesen, den Stall zu säubern/räumen. Aus diesem Grund sei die eine Hälfte der im Stall befindlichen Rinder auf die andere Stallhälfte gestellt worden, was nichts daran ändere, dass auch in der gemeinsam belegten Stallhälfte ausreichend Liegefläche zur Verfügung gestanden sei. Ebenso sei der Vorwurf falsch, dass diese Liegeflächen nicht ausreichend trocken gewesen wären. Dazu sei auf den Betreuungstierarzt zu verweisen, der angegeben habe, dass der Zustand des Rinderstalles des Bf einwandfrei sei.

Hinsichtlich Punkt 4 sei auszuführen, dass der Bf die im Stall befindlichen Tiere regelmäßig durch einen Hufschmied betreuen lasse. Zuletzt sei die Hufpflege rund vier Wochen vor der Kontrolle vorgenommen worden. Das Pony hätte an den Vorderhufen „Hufrehe“, was möglicherweise zu einem vermehrten Wachstum geführt habe. Der Bf habe sich nach der Begehung wegen des gegenständlichen Verfahrens diesbezüglich auch mit seinem Hufschmied ins Einvernehmen gesetzt, welcher ihm gegenüber bestätigt habe, dass aus dessen fachtechnischer Sicht der Vorwurf der fehlenden Hufpflege nicht gerechtfertigt sei. Es sei davon auszugehen, dass ein gewisser Spielraum bei der Beurteilung der Frage bestehe, ob die Hufpflege des betroffenen Ponys tatsächlich als „fehlend“ zu beurteilen sei oder nicht. Tatsache sei aber, dass das gegenständliche Pony etwa vier Wochen vor der Kontrolle eine Hufpflege durch einen Hufschmied erhalten habe.

Als Beweis wurde allgemein gehalten die Einvernahme des Bf und der genannten Zeugen sowie die Einholung eines Gutachtens eines allgemein beeideten Sachverständigen für Tierschutz und Tierhaltung beantragt.

Beantragt wurde abschließend eine mündliche Verhandlung durchzuführen und der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis im angefochtenen Umfang aufzuheben und das Verfahren gegen den Bf einzustellen.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.02.2026 vorgelegt.

I.4. Am 11.06.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.1.1. Der Bf ist wohnhaft an der Adresse ; der Betrieb befindet sich an der Adresse J-Straße in K___, welche sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnadresse befindet [Niederschrift ON9 vwgAkt].

II.1.2. Am 08.07.2025 wurde von der Amtstierärztin Mag. F___ (im Folgenden: ATÄ F___) und der Amtstierärztin Dr. E___ (im Folgenden: ATÄ E___) gegen 11.00 Uhr eine Kontrolle der Tierhaltung beim Bf durchgeführt. Der Bf war bei der Kontrolle anwesend [Kontrollbericht ON8 vwgAkt; Niederschrift ON9 vwgAkt].

II.1.3. Drei Mastschweine befanden sich in einem Container und hatten kein Wasser zur Verfügung. Als ihnen Wasser angeboten wurde, haben diese sofort und über einen längeren Zeitraum getrunken. Die Schweine hatten erkennbar ein deutliches Durstgefühl, wodurch diesen Leiden entstanden ist. Schweinen muss permanent Wasser zur Verfügung gestellt werden [Niederschrift ON9 vwgAkt; Kontrollbericht Behördenakt; Verantwortung Bf].

II.1.4. Das Mastkalb mit der Ohrmarken-Nr. aaa befand sich in einer Bucht, in der keine Einstreu vorhanden war. Es war hochgradig verschmutzt, teilweise war das Fell abgegangen; es war hochgradig abgemagert und hatte einen aufgekrümmten Rücken:



Das Tier wurde vom Betreuungstierarzt am 23.06.2025 behandelt, wobei in weiterer Folge der Therapieerfolg abgewartet werden musste. Der Bf hat bis zur Kontrolle am 08.07.2025 keine Maßnahmen ergriffen und insbesondere keine neuerliche tierärztliche Versorgung veranlasst, obwohl der Zustand des Kalbes offenkundig schlecht war. Durch den Umstand, dass der Bf eine weitere Versorgung bzw. Betreuung durch einen Tierarzt unterlassen hat, fügte er dem Kalb Schmerzen und Leiden zu [Kontrollbericht, Behördenakt; Straferkenntnis; Niederschrift ON9 vwgAkt].

II.1.5. Die Kuh mit der Ohrmarken-Nr. ccc [mittlerer Teil] hatte einen Strick um die Hörner gebunden, wobei der Strick lose hing. Die Kuh war mit diesem Strick zum Tatzeitpunkt nicht angebunden; es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf diese Kuh mit dem Strick in Anbindehaltung gehalten hat [Niederschrift ON9 vwgAkt].

II.1.6. Bei der Kontrolle stand den Rindern keine ausreichende trockene, weiche und saubere Liegefläche zur Verfügung. Entweder befand sich keine Einstreu in den Boxen oder es war eine Menge an Kot vorhanden:



Es konnten somit nicht alle Rinder gleichzeitig auf einer sauberen, trockenen und weichen Liegefläche liegen [Niederschrift ON9 vwgAkt; Kontrollbericht, Behördenakt]

II.1.7. Das Pony des Bf hatte überwachsende Hufe:



Es zeigte ein verändertes Gangbild und die physiologischen Bewegungsabläufe waren beeinträchtigt; dies deutet auf Schmerzen hin. Die Hufpflege wurde nicht dem Hufwachstum entsprechend angepasst [Niederschrift ON9 vwgAkt; Kontrollbericht, Behördenakt].

II.1.8. Der Bf ist hauptberuflich Landwirt, hat ein Einkommen von durchschnittlich 1.000 Euro/Monat, bei einer Sorgepflicht [Niederschrift ON9 vwgAkt]. Es scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen zum Tatzeitpunkt auf, u.a. des

TSG, weiters eine Übertretung des § 38 Abs 3 iVm § 17 Abs 3 TSchG, zwei Übertretungen des § 24 TSchG iVm 1. THVO und zwei Übertretungen des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG [Verwaltungsvorstrafenauszug, Behördenakt].

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in das Straferkenntnis, die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.06.2026, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, Vertreter der bB und Vertreterinnen der Tierschutzombudsstelle OÖ teilnahmen. Die meldungslegenden ATÄ F__ und E__ wurden zeugenschaftlich einvernommen. Auch der vom Bf namhaft gemachte Betreuungstierarzt wurde zeugenschaftlich befragt.

II.2.2. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen und sich im Detail wie folgt ergeben:

II.2.2.1. Die Feststellungen zu den Schweinen ergeben sich aus der Verantwortung des Bf und den Ausführungen der ATÄ. Weiters wurde in der mündlichen Verhandlung in das Video Einsicht genommen, welches von der ATÄ E__ angefertigt wurde. In diesem Video sind die Schweine zu sehen, wie sie das angebotene Wasser sofort annehmen und über einen längeren Zeitraum durchgängig trinken. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die Schweine ein Durstgefühl hatten. Dass diesen dadurch Leiden entstanden ist, ergibt sich aus den fachlichen Ausführungen und Einschätzungen der vor Ort anwesenden ATÄ, die dies in der Zeugeneinvernahme schlüssig schilderten. Es ist diesen durchaus zumutbar zu erkennen, ob die Schweine bloße Neugier am Wasser zeigten oder ihren Durst stillten.

II.2.2.2. Dass das Kalb einen schlechten Gesundheitszustand aufwies, ist offenkundig auch auf dem angefertigten Lichtbild erkennbar. Auch der Betreuungstierarzt bestätigte bei seiner zeugenschaftlichen Einvernahme, dass das auf dem Lichtbild ersichtliche Kalb offenkundig in einem schlechten Zustand war und sofort hätte eingeschläfert werden müssen. Er hätte dies empfohlen, hätte er das Tier in diesem Zustand gesehen. Es stimmt, dass er eine Behandlung des Tieres vorgenommen hat. Unstrittig hat der Bf den Tierarzt jedoch in weiterer Folge bei der erforderlichen Beobachtung des Gesundheitszustands des Tieres nicht mehr kontaktiert, obwohl dies durch den offenkundig schlechten Gesundheitszustand initiiert gewesen wäre. Der Betreuungstierarzt schilderte, dass – als er sich nach dem Kalb erkundigte – ihm der Bf mitgeteilt habe, dieses sei verendet. Der Umstand, dass das Kalb unter Schmerzen litt, ist unter Verweis

auf das Lichtbild und die übereinstimmenden Angaben der Tierärzte (ATÄ F___, ATÄ E___ und dem Betreuungstierarzt) zweifelsfrei festzustellen.

II.2.2.3. Unstrittig und durch das Lichtbild belegt ist, dass die näher bezeichnete Kuh einen Strick um die Hörner trug. Bereits bei der Kontrolle gab der Bf gegenüber den ATÄ an, es handle sich nicht um seine Kuh. Auch wenn die Angaben des Bf widersprüchlich sind, ob die Kuh nun der Firma I___ oder dem – bei der Kontrolle genannten – Herrn Stroblmaier gehörte – ist dies insofern nicht von Relevanz, als der Bf diese Kuh unstrittig in seinem Betrieb hielt. Der Bf gab an, die Kuh sei bereits mit dem Strick um die Hörner zu ihm gekommen und habe es an seinem Hof nie eine Anbindehaltung gegeben. Die ATÄ F___ bestätigte, dass die Kuh nicht angebunden war, der Strick hing lose. Es kann somit nicht festgestellt werden, dass der Bf die Kuh auch in Anbindehaltung gehalten hat.

II.2.2.4. Strittig waren im gegenständlichen Fall, ob ausreichend weiche und saubere Liegeflächen vorhanden waren. Beide ATÄ führten aus, dass dies nicht der Fall war:

„Die separierten Mastkälber hatten eine trockene, aber nicht eingestreute Liegefläche. Bei dem gegenständlichen Foto handelt es sich um die Mastrinder. Ich weiß heute nicht mehr, wie viele Buchten betroffen gewesen sind, aber dem Kontrollbericht zufolge, auf den ich verweise, waren mehrere Rinder betroffen. Wenn ich nochmals konkret gefragt werde, gebe ich an, dass es mehrere Buchten gewesen sind. Ich kann eben heute nicht mehr beantworten, wie viele, aber diese Buchten waren jeweils in sich geschlossen und in diesen war keine trockene Liegefläche vorhanden. Ich verweise auf das Lichtbild. Eine trockene Liegefläche war in den Boxen, wo zB dieses kranke Kalb drinnen war, diese war zwar trocken, aber eben nicht eingestreut. Soweit ich mich erinnern kann, hat es keine Box bzw. Bucht gegeben, die korrekt eingestreut und weich und trocken gewesen ist.“ [ATÄ F___, Niederschrift ON9 vwgAkt].

„Ich verweise auf die Fotodokumentation und wenn ich gefragt werde, gebe ich an, dass in weiten Teilen keine trockene Liegefläche vorhanden war, weich aufgrund der Menge an Kot, aber in keinen Fall trocken. Es war jedenfalls nicht so, dass alle Rinder gleichzeitig auf einer trockenen, sauberen Liegefläche haben liegen können.“ [ATÄ E___, Niederschrift ON9 vwgAkt].

Auch der Betreuungstierarzt bestätigte über Vorhalt des Lichtbildes: „Wenn ich konkret von der Verhandlungsleiterin gefragt werde, dass gesetzlich gefordert ist, eine trockene Liegefläche und ob diese vorhanden ist, bestätige ich, dass diese auf diesem Lichtbild nicht ersichtlich ist.“ [Betreuungstierarzt, Niederschrift ON9 vwgAkt].

Wenn sich der Bf somit auch hier auf den Betreuungstierarzt beruft, so ist auszuführen, dass dessen Angaben sich womöglich auf einen Zustand im Stall bezogen, der gepasst haben mag. Zum Tatzeitpunkt zeigte sich jedoch ein nicht den Anforderungen an eine Tierhaltung entsprechendes Bild, was sich aus den schlüssigen Schilderungen der ATÄ und auch der Einschätzung des Betreuungstierarztes zu einem Bild vom Tatzeitpunkt zeigte.

Auch wenn der Bf tatsächlich gerade ausgemistet haben sollte, ist trotzdem festzuhalten, dass den Tieren bis dahin – so wie sich der Zustand aus den

Lichtbildern und den Ausführungen der ATÄ ergibt – keine weiche und saubere Liegefläche zur Verfügung stand, zumal diese entweder nicht eingestreut war oder eine Menge an Kot aufwies.

II.2.2.5. In Bezug auf das Pony ist unstrittig, dass dieses zu lange Hufe aufwies und bereits ein verändertes Gangbild aufwies. Dies ergibt sich aus den Schilderungen der ATÄ F__ und auch klar aus dem Lichtbild. Der Bf wurde darauf angesprochen und gab an, dass ihm dies durchaus bewusst war: „Wenn ich gefragt werde, ob mir bewusst war, dass die Hufe zu lang sind bei diesem Pony, gebe ich an, ja, ja, das hat man ja gesehen.“ [Verantwortung Bf, Niederschrift ON9 vwgAkt] „Wenn ich gefragt werde, gebe ich an, dass ich eben alle vier bis fünf Wochen Hufpflege durchführen habe lassen. Ich gebe an, dass ich mich mit Pferden nicht so gut auskenne und der Hufschmied hat irgendwie gemeint, dieses Tier hat Hufrehe bzw Hufe, die einfach schneller wachsen.

Wenn ich von der Verhandlungsleiterin gefragt werde, warum ich dann nicht öfters die Hufpflege durchgeführt habe, also eben in kürzeren Abständen, gebe ich an, dass der Rhythmus einfach vier bis fünf Wochen gewesen ist.“ [Verantwortung Bf, Niederschrift ON9 vwgAkt].

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass dem Bf die zu langen Hufe sehr wohl bewusst waren, er sich aber trotzdem nicht veranlasst sah, einen anderen Rhythmus für die Hufpflege – gegebenenfalls auch nur bei diesem Tier – zu veranlassen. Ob der Bf tatsächlich eine Hufpflege vier Wochen vorher vornehmen hat lassen, ist im Hinblick darauf, dass das Pony zum Tatzeitpunkt deutlich überwachsene Hufe und ein verändertes Gangbild aufwies und dies dem Bf auch bewusst war, nicht von Relevanz.

II.2.3. Von der Einvernahme weiterer Zeugen konnte bei diesem Ergebnis abgesehen werden. Die Einvernahme des Hufschmieds ist in Anbetracht des Zustands, den das Pony zum Kontrollzeitpunkt aufgewiesen hat, nicht indiziert. Es liegen die sachverständigen Ausführungen der ATÄ F__ vor, die das Gangbild als verändert beschreibt und sind die zu langen Hufe auch deutlich auf dem Bild ersichtlich. Auch eine allenfalls vier Wochen vorher stattgefundene Hufpflege vermag diesen Umstand nicht zu widerlegen.

Von der Einvernahme des Mitarbeiters der Firma I__ konnte auch abgesehen werden, da der Umstand, dass das Tier bereits mit dem Strick um die Hörner angeliefert wurde, grundsätzlich als wahr unterstellt wird. Angesichts des formulierten Tatbestands, auf den in der rechtlichen Würdigung einzugehen ist, konnte von der Erhebung weiterer Beweise abgesehen werden.

Dem Beweisantrag auf Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens war nicht nachzukommen:

Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben, wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrens-

mangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist. Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist, also „an sich“ ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (sh ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21ff [Stand 01.04.2021, rdb.at] mwN).

Der Bf hat keine konkreten Beweisthemen genannt, die sich an einen Sachverständigen richten würden und liegen dem gegenständlichen Verfahren die Wahrnehmungen und zeugenschaftlichen Aussagen von Amtstierärzten vor, die die Kontrolle in ihrer Funktion als veterinärmedizinische Sachverständige vorgenommen haben. Der Bf ist diesen Ausführungen nicht substantiiert und auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb deren schlüssige Ausführungen den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den einzelnen Tatbeständen in objektiver Hinsicht:

III.1.1. Spruchpunkt 1:

Gemäß § 5 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl 21/2025, ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG verstößt gegen Abs 1 leg.cit. insbesondere wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs 1 erfüllt wird. Die einzelnen Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg“ der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (sh zB Z 8, 9 oder 10 usw), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (sh zB Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw). Die demonstrative Aufzählung in Abs 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs 1 statuierten „Erfolgs“ bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern

dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB in Z 8, 9 oder 10).

Der Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier (VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321). Einem Tier können (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl § 5 Abs 2 Z 13 TSchG; sh VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

„Ob in einem Verfahren betreffend Übertretungen des TierschutzG 2005 durch die Nichteinhaltung insbesondere der Vorgaben der Tierhaltungsverordnung allen oder nur bestimmten Tieren eine Tierquälerei iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 zugefügt wurde, ist auf sachkundiger Ebene zu klären, zumal es nach dem Wortlaut des Gesetzes darauf ankommt, dass einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.“ (VwGH 28.07.2010, 2009/02/0344; 29.04.2013, 2009/02/0024).

„Die Beurteilung, ob einem Tier iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 ‚ungerechtfertigte‘ Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, ist im jeweiligen Einzelfall aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in der Auslegung durch die Rechtsprechung des VwGH vorzunehmen.“ (vgl zuletzt etwa VwGH 22.08.2022, Ra 2022/02/0130)

III.1.1.1. Spruchpunkt 1a:

Gemäß § 17 Abs 3 TSchG müssen die Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

Gemäß Anlage 5 Pkt 2.8. 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl II 485/2004 idF BGBl II 10/2025, (Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen) müssen alle Schweine ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben.

Die Schweine hatten kein Wasser zur Verfügung und zeigten ein deutliches Durstgefühl, wodurch diesen Leiden entstanden ist. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm § 17 Abs 3 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 5 Pkt 2.8. 1. THVO verwirklicht.

III.1.1.2. Spruchpunkt 1b:

Gemäß § 15 TSchG muss, wenn ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes bzw einer Tierärztin. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Der Bf hat die Versorgung des Kalbes insofern unterlassen, als er trotz des offenkundig schlechten Gesundheitszustands keine weitere Versorgung durch einen Tierarzt veranlasste. Durch die einmalige Konsultierung des Betreuungstierarztes ohne den weiteren Verlauf zu berücksichtigen, hat der Bf seine Pflichten als Tierhalter missachtet. Das Kalb war hochgradig abgemagert, verschmutzt und es stand mit einem aufgekrümmten Rücken da. Durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (konkret: Unterlassen von erforderlichen tierärztlichen Behandlungen) wurden dem Kalb ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden zugefügt, womit der Bf den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm § 15 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG verwirklicht hat.

III.1.2. Spruchpunkt 2:

Gemäß Anlage 2 Pkt 2.2. 1. THVO (Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern) ist die Haltung durch Anbindung an den Hörnern verboten.

Damit ist es verboten, zB ein Seil, welches um die Hörner gebunden ist, anzubinden und das Tier in dieser Form der Anbindung zu halten. Gerade dies wurde dem Bf im gegenständlichen Tatvorwurf jedoch nicht vorgehalten, sondern lediglich, dass sich ein Seil um die Hörner befand und in weiterer Folge der Gesetzestext wiedergegeben. Auch aus der Begründung des Straferkenntnisses ergibt sich nicht, dass die Kuh mit dem Seil, welches an den Hörnern befestigt war, auch angebunden wurde.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Der formulierte Tatvorwurf, dass ein Seil um die Hörner gebunden war, erfüllt damit nicht das Tatbild der Anlage 2 Pkt 2.2. 1. THVO, weshalb der Beschwerde dahingehend Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis bezogen auf diesen Spruchpunkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG dahingehend einzustellen war.

III.1.3. Spruchpunkt 3:

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 TSchG hat, unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Tauben zur landwirtschaftlichen Nutzung (Nutztauben), Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Gemäß Anlage 2 Pkt 2.1.1. 1. THVO (Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern) müssen die Böden rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Entsprechend den Feststellungen war nicht ausreichend trockene, saubere und weiche Liegefläche für die Rinder vorhanden, sodass alle Rinder ungehindert gleichzeitig liegen konnten, weshalb der Bf den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm §§ 13 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 2 Pkt 2.1.1. 1. THVO erfüllt hat.

III.1.4. Spruchpunkt 4:

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 TSchG (sh bereits oben) iVm Anlage 1 Pkt 2.7. 1. THVO (Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen [Equiden]) ist eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege sicherzustellen.

Entsprechend den Feststellungen hat der Bf die regelmäßige Hufpflege beim Pony nicht an die konkreten Erfordernisse des Tieres angepasst und damit nicht sichergestellt. Er hat damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 1 Pkt 2.7. 1. THVO erfüllt.

III.1.5. Spruchpunkt 5 wurde nicht angefochten, weshalb dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

III.2. Zur subjektiven Tatseite:

III.2.1. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Zumal es sich bei den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen 1a und 1b jeweils um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar. Die Verwaltungsübertretungen 3 und 4 stellen hingegen jeweils ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁷ [2023] Rz 691 mwN). Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs 2 VStG).

III.2.2. Der Bf hat die Schweine ohne Wasser im Container gehalten. Auch wenn er dies damit rechtfertigt, dass er die Schweine eine Stunde zuvor getränkt habe und die Leitung kaputt gewesen sei, so hätte der Bf trotzdem eine Tränkemöglichkeit schaffen können und müssen. In Bezug auf das Kalb ist dem Bf bewusstes Handeln vorzuwerfen, da er nach der tierärztlichen Behandlung, die ein Beobachten des Zustands des Kalbes erforderte, jede weitere tierärztliche Versorgung unterließ, obwohl der Zustand des Kalbes offenkundig schlecht war. Durch die unterlassene Versorgung entstanden dem Kalb Schmerzen und Leiden; auch lt Einschätzung des Betreuungstierarztes aufgrund des Lichtbildes hätte das Kalb sofort eingeschläfert werden müssen, wobei dieser darauf verwies, dass dies immer die Entscheidung des Tierhalters sei. Der Bf konnte sich somit nicht mit dem Verweis auf die einmalige tierärztliche Betreuung entlasten, da es in seiner Verantwortung gelegen wäre, den Gesundheitszustand des Tieres zu überwachen/beobachten und dementsprechend zu handeln.

Als Tierhalter von landwirtschaftlichen Nutztieren ist ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Der Bf hätte wissen müssen und wusste auch (sh die bereits rechtskräftige einschlägige Bestrafung nach § 17 Abs 3 TSchG), dass eine Zurverfügungstellung von Trinkwasser erforderlich ist. Das Kalb hat der Bf bewusst

in dem schlechten Zustand belassen und – auch wenn das für den gegenständlichen Tattag nicht relevant ist – schlussendlich verenden lassen. Der Bf hat nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Leiden und Schmerzen bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern. Es ist ihm somit ein jedenfalls fahrlässiges, wohl auch ein vorsätzliches, Verschulden vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt ist.

Im Hinblick auf die Verwaltungsübertretungen 3 und 4 ist festzuhalten, dass sich der Bf durch seine Angaben nicht subjektiv entlasten konnte. Der Umstand, dass die Liegeflächen nicht sauber und weich waren, ist aus den Lichtbildern deutlich erkennbar und war somit auch augenscheinlich für den Bf. Dass er gerade ausgemistet habe, vermag den Bf nicht zu entlasten; auch bis zum jeweiligen Ausmisten muss gewährleistet sein, dass den Tieren eine entsprechende Liegefläche zur Verfügung steht. Im Hinblick auf das Pony hat der Bf selbst bestätigt, dass ihm die überlangen Hufe aufgefallen sind; er sah sich jedoch trotzdem nicht veranlasst, das Intervall der Hufpflege anzupassen. Auch diese Verwaltungsübertretungen hat der Bf daher in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

III.3. Zu den Spruchformulierungen:

III.3.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das erfordert in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Eine bloß beispielhafte Aufzählung von Tathandlungen oder ein Alternativvorwurf wird den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht gerecht. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. VwGH 20.8.2019, Ra 2019/16/0101 uHa 29.3.2019, Ra 2019/02/0013, mwN; sh auch *Fister in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ [Stand 01.07.2023, rdb.at] § 44a RZ 3).

Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh insb auch VwGH 01.03.2021,

Ra 2020/02/0301 mwN). Zulässig ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) nur, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.2.2016, Ra 2016/04/0006, 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; jeweils mwN). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006).

Im konkreten Fall enthalten die Tatvorwürfe im Wesentlichen alle Informationen aus dem Kontrollbericht und die wörtlichen Zitate der gesetzlichen Vorschriften sowie Gliederungen, sodass diese deutlich zu umfassend ausgestaltet sind. Es lässt sich jedoch aus den umfassenden Tatvorwürfen erkennen, was dem Bf konkret vorgeworfen wird und sind durch die umfassende Formulierung alle Tatbestandsmerkmale in irgendeiner Form enthalten. Damit waren die Tatvorwürfe einer Präzisierung zugänglich, ohne dass eine Änderung oder ein Austausch der Tatvorwürfe stattfand.

III.3.2. Gemäß § 22 Abs 2 VStG sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

Erfüllt der Täter durch eine Tat (gleichzeitig) mehrere Straftatbestände, verwirklicht er eine Tat, die unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Vorliegendenfalls hat der Bf durch seine Taten mehrere Straftatbestände erfüllt und im Hinblick auf die von der Behörde unter den Spruchpunkt 1a bis 1b zusammengefassten Tatvorwürfen somit zwei Übertretungen gesetzt, für welche iSd § 22 Abs 2 VStG die Strafen nebeneinander zu verhängen sind (vgl. dazu *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 22 Rz 9 [Stand 01.07.2023, rdb.at]). Dies steht auch im Einklang mit der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs zur einheitlichen Tathandlung in Bezug auf § 5 TSchG: „Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz kann – nach Maßgabe der jeweiligen Eigenart des betroffenen Deliktes – im Verwaltungsstrafrecht sowohl die einfache Tatbestandsverwirklichung, also die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des gesetzlichen Tatbestands, insbesondere bei mehraktigen Delikten und Dauerdelikten, als auch die wiederholte Verwirklichung des gleichen Tatbestands im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs, also die nur quantitative Steigerung (einheitliches Unrecht) bei einheitlicher Motivationslage (einheitliche Schuld), auch wenn höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Träger verletzt werden, sowie schließlich die fortlaufende Tatbestandsverwirklichung, also die Annäherung an den tatbestandsmäßigen Erfolg durch mehrere Einzelakte im Fall einheitlicher Tatsituation und gleicher Motivationslage, als tatbestandliche Handlungseinheit beurteilt werden. Der hier zweitgenannte Fall der

wiederholten Tatbestandsverwirklichung liegt dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie einer diesbezüglichen gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Das Vorliegen einer tatbestandlichen Handlungseinheit hat zur Folge, dass der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist. Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einer tatbestandlichen Handlungseinheit sprechen zu können, ist von Delikt zu Delikt verschieden und hängt weiters im besonderen Maß von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. grundlegend VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108).“ (so VwGH 14.07.2025, Ra 2025/02/0044; sh richtungsweisend bereits 28.07.2010, 2009/02/0344).

Im konkreten Fall handelte es sich bei den nunmehr getrennt geahndeten Tathandlungen jeweils um ein anderes Tier und jeweils selbständige Einzelhandlungen, deren Verwirklichung keiner einheitlichen Motivationslage zu unterstellen ist. Auch wenn sich die Motivationslage des Bf in Richtung einer mangelnden Versorgung seiner Tiere darstellt, hat der Bf im konkreten Fall zwei getrennt voneinander zu ahndende Tatbestände gesetzt, da es sich nicht um eine gleichartige Begehungsform handelte.

Zum einen setzte der Bf bezogen auf die Schweine einen Versorgungsmissstand, da er diesen nicht einmal die notwendige Grundversorgung mit ständig verfügbarem Wasser zukommen ließ, sodass diesen Leiden entstanden ist.

Zum anderen ließ der Bf ein Kalb zwar tierärztlich versorgen, ignorierte aber in weiterer Folge dessen Genesungsverlauf und den sich einstellenden schlechten Zustand des Kalbs, der sich unstrittig rund zwei Wochen später bei der Kontrolle durch die ATÄ zeigte und der zweifellos neuerlich die Beiziehung des Tierarztes erfordert hätte. Selbst der Betreuungstierarzt bestätigte schon aufgrund des Lichtbildes, dass dieses Kalb unverzüglich hätte eingeschläfert werden müssen und dass es sich in einem offenkundig schlechten Zustand befand. Es hätte einer neuerlichen Beiziehung des Tierarztes bedurft, der Bf ignoriert den erkennbaren schlechten Zustand des Kalbes jedoch. Der Bf setzte hier somit eine andere Tathandlung insofern, als er dem an Schmerzen leidenden Kalb keine tierärztliche Versorgung zukommen ließ und seine Verpflichtungen als Halter über einen längeren Zeitraum grob missachtete.

Insbesondere auch aus dem Grund, dass somit in einem Betrieb wie dem Gegenständlichen einer Anzahl an verschiedenen Tieren in unterschiedlichster Weise Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden könnten, was die Verhängung nur einer Verwaltungsübertretung zur Folge hätte, können die hier gesetzten Einzelhandlungen bezogen auf verschiedene Tiere nicht als eine Verwaltungsübertretung betrachtet werden. Weder liegt eine gleichartige Begehungsform noch eine solche Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände vor, dass die Taten zu einer Einheit zusammentreten würden (vgl. VwGH 28.07.2010,

2009/02/0344 mwN; sh bereits auch LVwG OÖ 04.05.2023, LVwG-000540/12/ER).

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Wer einem Tier entgegen § 5 TSchG Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

III.4.3. Strafmildernde Umstände kamen im Verfahren nicht hervor. Zu berücksichtigen waren die zum Tatzeitpunkt bereits vorliegenden Verwaltungsstrafvormerkungen (Übertretungen des § 38 Abs 1 Z 1 und des § 38 Abs 3 TSchG), womit aufgrund Wiederholung jeweils der erhöhte Strafraumen heranzuziehen ist. Auch wenn die bB Bezug nahm auf die am 08.01.2026 vorliegenden Verwaltungsstrafvormerkungen, wurden bei der Strafbemessung lediglich bereits zum

Tatzeitpunkt rechtskräftige Vormerkungen berücksichtigt (sh etwa VwGH 03.10.2016, Ra 2016/02/0160).

Angesichts der Kumulierung von zwei Tatbeständen (davon ist aufgrund der Gliederung mit a bis b auszugehen), verhängte die bB pro Delikt 450 Euro Geldstrafe und 20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe. Davon ausgehend ist zu den nunmehrigen einzeln zu ahndenden Spruchpunkten 1a und 1b festzuhalten, dass es dem Verwaltungsgericht verwehrt ist, eine höhere Verwaltungsstrafe – auch wenn diese hier insbesondere zu Punkt 1b angemessen erschiene – festzusetzen. Die übrigen Strafen sind ebenfalls im absolut unteren Bereich des erhöhten Strafrahmens angesiedelt und sind unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf und des Schutzzwecks der übertretenen Bestimmung jedenfalls als nicht überhöht anzusehen. Schutzzweck der Norm ist schließlich, Tiere vor unnötigen Verletzungen und Leiden zu bewahren. Die festgesetzten Strafen erscheinen dem erkennenden Gericht, insbesondere aus spezialpräventiver Hinsicht, als tat- und schuldangemessen und erforderlich, um dem Bf das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen.

III.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt 2 stattzugeben. Im Übrigen war die Beschwerde mit der Maßgabe der getroffenen Spruchanpassungen abzuweisen. Der Beitrag zu den Kosten ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und dazu ergangene zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist im Übrigen die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweismwürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger